

Geschäftsordnung

des Auswahlausschusses im Verein

Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V.

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung des Vereins Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V. die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses im „Verein Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V.“ fest.

§ 1

Name, Gebiet und Sitz der LEADER-Aktionsgruppe

1. Der Auswahlausschuss der LEADER-Aktionsgruppe Neckartal-Odenwald *aktiv* ist Organ des Vereins „Regionalentwicklung Neckartal-Odenwald *aktiv* e.V.“. Er hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle an einer Dienststelle des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises in Mosbach.
2. Das LEADER-Aktionsgebiet umfasst die in der Satzung festgeschriebenen Städte und Gemeinden der Raumschaft Neckartal-Odenwald *aktiv*.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Auswahlausschusses

1. Der Auswahlausschuss ist Träger der regionalen Entwicklungsstrategie in der baden-württembergischen LEADER-Region Neckartal-Odenwald *aktiv*. Grundlage ihrer Arbeit ist das „Regionale Entwicklungskonzept Neckartal-Odenwald *aktiv*“ (im folgenden REK genannt).
2. Der Auswahlausschuss versteht sich als öffentlich-private Partnerschaft. Demzufolge stellen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl. Außerdem ist keine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten. Mindestens 40% der Mitglieder des Auswahlausschusses müssen weiblich sein.
3. Der Auswahlausschuss übernimmt dabei folgende Aufgaben:
 - Förderung der Umsetzung des REKs in der LEADER-Region und ggf. Weiterentwicklung und Fortschreibung
 - Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen von LEADER-Netzwerken
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Initiierung und Koordination von Projekten
 - Motivation und Mobilisierung von Menschen zur Teilnahme an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder Teilprojekten davon
 - Beratung und Beschlussfassung zu Förderanträgen aus dem Aktionsgebiet
 - Unterstützung und Beratung potenzieller Projektträger
 - Begleitung und Bewertung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
 - Dokumentation der geförderten Projekte
 - Teilnahme am grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch und die Vorbereitung und Durchführung von Projekten in Partnerschaft mit anderen LEADER-Aktionsgruppen

§ 3

Zusammensetzung des Auswahlausschusses

1. Der Auswahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 27 Mitgliedern sowie deren Verhinderungsvertreter. Nach Bedarf können zusätzliche beratende Mitglieder bestellt werden.
2. Mitglieder können alle für eine integrierte ländliche Entwicklung relevanten Akteure werden, die in der LEADER-Kulisse Neckartal-Odenwald *aktiv* ansässig sind. In begründeten Fällen können aus strategischen Gründen Personen und Institutionen als Mitglieder in den Auswahlausschuss aufgenommen werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Tun in die Region hinein wirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
3. Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen des Auswahlausschusses informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben des Auswahlausschusses und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen des Regionalen Entwicklungskonzeptes und der Projekte bei.
4. Vorsitzende/r des Auswahlausschusses ist der Vereinsvorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter. Er/Sie vertritt den Auswahlausschuss nach außen.

§ 4

Sitzungen des Auswahlausschusses

1. Je nach Geschäftsgang, aber mindestens zweimal im Kalenderjahr, soll eine Sitzung des Auswahlausschusses stattfinden.
2. Der Auswahlausschuss wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind in der Regel nicht-öffentlich. Der/die Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
3. Die Einladung zu den Sitzungen hat mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung schriftlich auf dem Postwege oder per E-Mail zu erfolgen. Darin müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung aufgeführt sein und ggf. Vorlagen beigefügt werden.
4. Über Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Sitzung abzustimmen.
5. In besonders gelagerten und begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende über einzelne Förderanträge ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Bei der nächsten Sitzung des Auswahlausschusses muss über die Entscheidung informiert werden.

§ 5

Projektaufruf

Mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.

- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

§ 6

Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Mitglieder des Auswahlausschusses sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlausschuss ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
2. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Auswahlausschusses in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
3. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlausschusses wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen der Auswahlausschuss selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Auswahlausschuss nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar.
4. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlausschuss über das Projekt teilnehmen.
5. Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Auswahlausschuss zu versagen.
6. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 7

Auswahlkriterien

1. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlausschuss nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.

2. Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).
3. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
4. Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 16 (Mindestpunktzahl) erreicht wird.
5. Eigene Vorhaben des Auswahlausschusses werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.
6. Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 8

Auswahlentscheidung

1. Die Auswahlentscheidung über Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden (50% Mindestquorum der Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“). Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.
2. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
3. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
4. Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.
5. Bei einer gleichen Bewertung zweier oder mehrerer Projekte gilt folgende Vorgehensweise. Erstes Kriterium: Vorrang für Projekte, die zur Stärkung privater und gewerblicher Entwicklungsansätze beitragen. Werden zwei oder mehrere Projekte dennoch gleich bewertet, kommt das zweite Kriterium zur Anwendung: Vorrang für Projekte in Handlungsfeld 1 vor 2 vor 3 vor 4. Bei Gleichstand gibt das dritte Kriterium jenem Projekt den Vorrang, welches mehr Teilziele des REK erfüllt.
6. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.

7. Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
8. Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
9. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
10. Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (Regierungspräsidium bzw. L-Bank) das Regionalmanagement über die Änderung.
11. In folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Auswahlgremiums:
 - bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
 - bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
 - bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.
12. Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.
13. Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
14. Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle (i.d.R. Regierungspräsidium Karlsruhe) zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“
15. Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise vom Regionalmanagement zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls vom Regionalmanagement geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
16. Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestpunktzahl, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

§ 9

Projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen

1. Zur fachlichen Unterstützung kann der Auswahlausschuss projektbezogene, temporäre Arbeitsgruppen oder einen Beirat einsetzen. Sie haben beratende Wirkung.
2. Die Projektbezogenen, temporären Arbeitsgruppen können sich sowohl aus Mitgliedern des Auswahlausschusses als auch aus weiteren Personen zusammensetzen.

§ 10

Regionalmanagement

1. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 kann sich der Auswahlausschuss der Geschäftsstelle des Vereins (Regionalmanagement) bedienen.
2. Die Aufgaben des Regionalmanagements sind insbesondere:
 - Beratung und Unterstützung des Auswahlausschusses,
 - Führung der Geschäfte des Auswahlausschusses zwischen den Sitzungen,
 - Einberufung der Sitzungen und Vorbereitung der Sitzungsunterlagen sowie Erstellung und Versendung der Niederschriften,
 - Initiierung von neuen Projekten entsprechend der Ziele des REKs,
 - Beratung von Projektträgern bei der Erstellung von qualifizierten Projektanträgen und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden,
 - Begleitung der Projekte bei der Antragstellung, bei der Umsetzung bis hin zu Monitoring- und Nachweispflichten,
 - Akquirierung von Fördergeldern und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb von LEADER,
 - Planung, Durchführung und Abrechnung des Regionalmanagements,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung im Rahmen von LEADER,
 - Abstimmung mit anderen Planungen und Initiativen innerhalb der Region und mit anderen Regionen,
 - Erledigung der vom Auswahlausschuss übertragenen Aufgaben.

§ 11

Entschädigung und Fahrtkostenerstattung

1. Die Mitglieder des Auswahlausschusses versehen ihre Ämter ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung hierfür.
2. Sofern Reisekosten nicht von dritter Seite erstattet werden können, trägt diese – gegen Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands – die Geschäftsstelle. Es kommen die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 13.10.2015 in Kraft.

Letzte Änderung der Geschäftsordnung am 23.02.2016.